



# MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

[www.gunskirchen.com](http://www.gunskirchen.com)

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

## Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. werden die Richtlinien der Marktgemeinde Gunskirchen für die Jugendsportförderung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 24. Mai 2016 kundgemacht.

## Jugendsportförderung

### Präambel

Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Sportes, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Lebensqualität, Freizeitgestaltung wird dessen Förderung als eine wichtige kommunale Aufgabe betrachtet.

Die gemeinnützigen Sportvereine, als die wesentlichen Träger des Sports sollen als Partner der Marktgemeinde Gunskirchen in ihren Bemühen junge Menschen zu gesunden und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft sowie zu einer sportlichen Betätigung und gesunden Lebensführung zu erziehen, unterstützt werden.

Diese Richtlinien dienen dazu, die zur Verfügung stehenden Geldmittel gerecht, sinnvoll, effizient, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zur Sicherung und Erhöhung des Ansehens der Marktgemeinde Gunskirchen als dem Sport aufgeschlossene Kommune zu verwenden.

### § 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Sonderrichtlinien für die Jugendsportförderung stellen eine Präzisierung dar und sind jene Bereiche von dieser Sonderrichtlinie ausgenommen, für welche eigene Richtlinien bestehen oder durch gesetzliche Vorschriften eine anders lautende Regelung besteht.

### § 2 Förderungsempfänger

1. Aus Mitteln der Sportförderung können Vereine, Körperschaften oder Personenvereinigungen gefördert werden, die

- ihren Sitz in Gunskirchen haben und ihre Tätigkeit überwiegend in Gunskirchen ausüben
- die Förderung des Sports in anerkannten Sportarten (Oö. Sportgesetz) zum Ziele haben
- eine geordnete Geschäftsführung aufweisen

2. Neben den Voraussetzungen gem. § 1 soll ein Sportverein nur dann unterstützt werden, wenn

- er nach seinen Statuten und der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist
- die Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes ohne der Zuschüsse der Marktgemeinde Gunskirchen nicht möglich ist
- von den Mitgliedern ein ortsüblicher Mitgliedsbeitrag eingehoben wird, der zum Aufwand und den Leistungen des Vereins in einem angemessenen Verhältnis steht
- er Mitglied eines von der Landessportorganisation anerkannten Dach- oder Fachverbandes ist

3. Diese Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Gunskirchen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **§ 3 Ansuchen**

Förderungen werden nur über schriftliches Ansuchen und unter Beachtung der geltenden Sonderrichtlinie gewährt.

### **§ 4 Nachweise**

1. Der Förderempfänger hat die widmungsgemäße Verwendung der Mittel vor Auszahlung, durch Originalrechnung mit Zahlungsbestätigung samt unterfertigter Fördererklärung und Verwendungsnachweise zu belegen.
2. Der Förderwerber ist verpflichtet, den zuständigen Dienststellen der Marktgemeinde Gunskirchen auf Verlangen Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und die verlangte Auskünfte über den Verein zu erteilen.

### **§ 5 Rückzahlung**

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind ohne jeden Abzug zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung widmungswidrig verwendet
- Auflagen, Befristungen und Bedingungen nicht erfüllt
- der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung trotz Mahnung nicht erbracht und
- die Mittel unter grober Missachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden.

### **§ 6 Besonderer Teil - Förderung des Nachwuchssportes**

1. Zur finanziellen Unterstützung der aktiven Sportausübung für Kinder und Jugendliche können nach Maßgabe dieser Sonderrichtlinie unter Berücksichtigung der Anzahl der betreuten Kinder und Jugendliche Zuschüsse gewährt werden, sofern die Nachwuchsarbeit von qualifizierten Übungsleitern, Lehrwarten oder Trainern erfolgt ist.
2. Die Qualifikation ist durch Vorlage von Bestätigung der Dach- oder Fachverbände, der Bundesanstalt für Leibeserziehung oder diesen gleichwertigen Bestätigungen nachzuweisen.
3. Die Kosten, die im Rahmen des Nachwuchssportes anerkannt werden, müssen eindeutig und zweifelsfrei den Bereich des Nachwuchssportes betreffen. Von den Gesamtkosten werden somit alle Kosten, ausgenommen jene, die für die Entlohnung von Trainern, Übungsleitern, Lehrwarten aufgewendet werden, anerkannt.

## § 7 Höhe der Jugendsportförderung

Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Meisterschaftsbetrieb für einen ortsansässigen Verein teilnehmen:

### 1. Einzelbewerbe:

Einzelperson € 40,00

### 2. Mannschaftsbewerbe:

- **Mannschaften – bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres und einer erforderliche Mindestanzahl bis 6 Teilnehmern je Mannschaft € 360,00
- **Mannschaften – bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres und einer erforderliche Mindestanzahl von **mehr** als 6 Teilnehmern je Mannschaft € 660,00
- **Mannschaften – ab** der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und einer erforderliche Mindestanzahl bis 6 Teilnehmern je Mannschaft € 300,00
- **Mannschaften – ab** der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und einer erforderliche Mindestanzahl von **mehr** als 6 Teilnehmern je Mannschaft € 550,00

3. Die Höhe der Jugendsportförderung ist gem. § 6 Abs. 3 der Richtlinien für die Jugendsportförderung der Marktgemeinde Gunskirchen entsprechend zu belegen und wird die Jugendsportförderung bis zum angeführten Höchstbetrag gewährt. Werden geringere Kosten für den Gesamtbetrieb des Nachwuchssportes aufgewendet, gelangt jener Betrag zur Auszahlung, der den Aufwendungen entspricht.

## § 8 Höhe der Förderung für sportliche Früherziehung

Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und am Meisterschaftsbetrieb nicht teilnehmen können bzw. dürfen. Jedenfalls müssen die Kinder bzw. Jugendlichen an einem Turnierbewerb u. dgl. teilnehmen.

Die sportliche Früherziehung ist für Kinder und Jugendliche besonders wichtig, ob ihre motorischen Fähigkeiten zu fördern und sollen die Kinder und Jugendlichen ein Gefühl für ihren Körper bekommen, um zu lernen, sich richtig zu bewegen und eine entsprechende Koordination zu entwickeln.

## 1. Einzelbewerbe:

Einzelperson € 20,00

## 2. Turnierbewerb:

- **Mannschaften – bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres und einer erforderliche Mindestanzahl bis 6 Teilnehmern je Mannschaft € 150,00
- **Mannschaften – bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres und einer erforderliche Mindestanzahl von **mehr** als 6 Teilnehmern je Mannschaft € 275,00

3. Die Höhe der Förderung für sportliche Früherziehung ist gem. § 6 Abs. 3 der Richtlinien für die Jugendsportförderung der Marktgemeinde Gunskirchen entsprechend zu belegen und wird die Förderung für sportliche Früherziehung bis zum angeführten Höchstbetrag gewährt. Werden geringere Kosten für den Gesamtbetrieb des Nachwuchssportes aufgewendet, gelangt jener Betrag zur Auszahlung, der den Aufwendungen entspricht.

## § 9 Förderung des Spitzensportes - Zuschüsse für außerordentliche Leistungen

1. Vereine, deren Einzelsportler Titel in der allgemeinen Klasse, in einer durch die Bundessportorganisation anerkannten Sportart erringen, können eine Förderung bis

- a) € 220,00 für eine(n) Staatsmeister(in)
- b) € 110,00 für eine(n) Vizestaatsmeister(in) und
- c) € 110,00 für eine(n) Landesmeister(in)

erhalten.

2. Vereine, die Teilnehmer zu Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften entsenden, soll eine Förderung gewährt werden. Über die Höhe der Förderung soll in jedem Fall einzeln entschieden und nach den tatsächlichen Aufwendungen und den finanziellen Möglichkeiten abgesprochen werden.

## § 10 Förderung für Sonderprojekte

1. Zur Unterstützung von Sonderprojekten der Kinder- und Jugendarbeit können über die Grundförderungen hinaus Förderungen in Form von Zuschüssen gewährt werden.

2. Die Durchführung von Sonderprojekten ist im Vorhinein mit der Marktgemeinde Gunskirchen abzuklären und sind dem Ansuchen um Förderung prüffähige Unterlagen anzuschließen.

3. Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gunskirchen wird die Höhe der Förderung im Einzelfall festlegen

## **§ 11 Mehrfachförderungen**

Die Richtlinien der Jugendsportförderung Gunskirchen sehen vor, dass durch den Verein verschiedene Fördermodule angesprochen werden können.

Durch den modularen Aufbau der Jugendsportförderung hat der Verein eine eindeutige Zuweisung der Kinder und Jugendlichen zu einem eindeutig identifizierbaren Förderbereich durchzuführen. Eine Mehrfachförderung bzw. Doppelförderung wird nicht gewährt und hat zur Folge, dass im Zweifelsfalle die niederrangige Förderung zur Auszahlung gelangt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Josef Sturmair